



Gemeinde  
Birmensdorf

Politische Gemeinde Birmensdorf

# **Entschädigungs- verordnung (EVO)**

**für Behörden und Funktionäre**

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
<b>II. Entschädigung</b> .....	3
<b>a. Gemeinderat (7 Mitglieder)</b> .....	3
<b>b. Schulpflege (4 Mitglieder ohne Präsidium)</b> .....	3
<b>c. Sozialbehörde (4 Mitglieder ohne Präsidium)</b> .....	4
<b>d. Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)</b> .....	4
<b>III. Tag- und Sitzungsgelder</b> .....	4
<b>IV. Wahlbüro, Friedensrichter und weitere Funktionäre</b> .....	4
<b>V. Spesen und Weiterbildungskosten</b> .....	5
<b>VI. Sozialversicherungspflicht der Entschädigung</b> .....	5
<b>VII. Teuerungsausgleich</b> .....	5
<b>VIII. Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</b> .....	5
<b>IX. Inkrafttreten</b> .....	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde, einer Kommission, Arbeitsgruppe oder in einer weiteren Funktion der Politischen Gemeinde Birmensdorf tätig sind.
- Art. 2 Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Entschädigungsverordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.
- Art. 3 Der Gemeinderat kann in einem oder mehreren Behördenerlassen ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Entschädigungsverordnung festsetzen.
- Art. 4 Verhältnis zum Personalrecht und dem Reglement zur Vollzugsverordnung.
- Art. 5 Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten insoweit, als die vorliegende Entschädigungsverordnung keine anderen Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

## II. Entschädigung

- Art. 6 Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der in Artikel 1 genannten Behörden und Kommission erhalten eine jährliche Grundentschädigung. Mit dieser ist die Tätigkeit im entsprechenden Gremium grundsätzlich abgegolten. Mit der Pauschale sind insbesondere Sitzungsvorbereitungen, eigene Abklärungen, Aktenstudium und verwaltungsinterne Besprechungen betreffend Tagesgeschäft abgegolten. Weiter sind reguläre Sitzungen von Gemeinderat, Schulpflege und der Sozialbehörde als Behördenmitglieder darin eingeschlossen.

Die jährlichen, pauschalen Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

### a. Gemeinderat (7 Mitglieder)

Präsidium	CHF 44'600.00
übrige Mitglieder	CHF 29'600.00
Schulpräsidium	CHF 36'600.00
<b>Grundentschädigung Gemeinderat</b>	<b>CHF 229'200.00</b>

Jahresentschädigung Präsidium Sozialbehörde	CHF 3'000.00
<b>Totalentschädigung Gemeinderat</b>	<b>CHF 232'200.00</b>

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

### b. Schulpflege (4 Mitglieder ohne Präsidium)

Mitglieder	CHF 18'200.00
<b>Totalentschädigung Schulpflege</b>	<b>CHF 72'800.00</b>

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

c. Sozialbehörde (4 Mitglieder ohne Präsidium)

Mitglieder	CHF 4'800.00
<b>Totalentschädigung Sozialbehörde</b>	<b>CHF 19'200.00</b>

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

d. Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)

<b>Totalentschädigung Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>CHF 15'500.00</b>
davon Präsidium	CHF 4'100.00

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Art. 7 **Zusatzentschädigungen**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin resp. ein Funktionär über längere Zeit zusätzliche Aufgaben oder längerfristige Stellvertretungen durch Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung oder die Ausbezahlung von Tag- und Sitzungsgeldern in einem Behördenerlass festlegen.

### III. Tag- und Sitzungsgelder

Art. 8 Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission haben gemäss Art. 6 grundsätzlich kein Anrecht auf die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern. Der Gemeinderat kann jedoch in einem Behördenerlass Einzelheiten zur Auszahlung von Tag- und Sitzungsgeldern festlegen.

Die Tag- und Sitzungsgelder werden wie folgt festgelegt:

Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Stunden)	CHF 150.00
Taggeld für den halben Tag (bis und mit 5 Stunden)	CHF 200.00
Taggeld für den ganzen Tag (über 5 Stunden)	CHF 300.00

Art. 9 Von Dritten ausbezahlte Tag- und Sitzungsgelder verbleiben im Eigentum des teilnehmenden Mitglieds des Gemeinderates, der Schulpflege sowie Sozialbehörde.

### IV. Wahlbüro, Friedensrichter und weitere Funktionäre

Art. 10 Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros (inkl. Beigezogene Hilfskräfte), der Friedensrichterin oder des Friedensrichters und weitere Funktionärinnen und Funktionäre in einem Behördenerlass fest.

Art. 11 Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Wahlbüros werden die Wahlbüroentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterstellt und die entsprechenden Abzüge vorgenommen.

Art. 12 Der Gemeinderat kann für weitere nebenamtliche Funktionen sowie für vorübergehende oder dauernde Kommissions- und andere Tätigkeiten Entschädigungen festsetzen.

## **V. Spesen und Weiterbildungskosten**

Art. 13 Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulpflege erhalten für die Zurverfügungstellung der privaten Infrastruktur wie Telefon und ICT (inkl. Druckerpatronen) eine Spesenpauschale von CHF 800.00 pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Art. 14 Alle übrigen Behörden- oder Kommissionsmitglieder erhalten für die Zurverfügungstellung der privaten Infrastruktur wie Telefon und ICT (inkl. Druckerpatronen) eine Spesenpauschale von CHF 400.00 pro Jahr.

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

Art. 15 Im Übrigen werden notwendige Spesen gegen Beleg einzeln vergütet. Es gelten dieselben Ansätze wie für die Mitarbeitenden der Gemeinde.

Art. 16 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Vorschriften sind sinngemäss anwendbar.

## **VI. Sozialversicherungspflicht der Entschädigung**

Art. 17 Die Entschädigung und Sitzungsgelder unterstehen der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich entsprechend als Bruttobeträge.

Art. 18 Die Arbeitnehmerbeiträge an die Unfall- und Haftpflichtversicherung richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Birmensdorf.

Art. 19 Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

## **VII. Teuerungsausgleich**

Art. 20 Die Entschädigungen werden jeweils analog dem Teuerungsausgleich für das Gemeindepersonal gewährt und angepasst.

## **VIII. Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

Art. 21 Die Politische Gemeinde Birmensdorf schützt ihre Behörden- und Kommissionmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

Art. 22 Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

## IX. Inkrafttreten

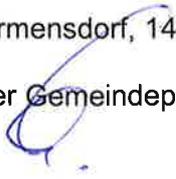
Art. 23 Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Per 1. Juli 2022 werden die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 22. September 2000 und die Entschädigungsverordnung der Primarschule Birmensdorf vom 26. November 2010 aufgehoben.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 angenommen.

Birmensdorf, 14. Juni 2022

Der Gemeindepräsident:

  
Bruno Knecht

Die Gemeindeschreiberin:

  
Céline Haller